

Hans Hautmann

## **Die Verbrechen der österreichisch-ungarischen Armee im Ersten Weltkrieg und ihre Nicht-Bewältigung nach 1918**

**Referat auf der „German Studies Association“-Tagung in Atlanta/USA**

**10. Oktober 1999**

---

### I.

Wenn man die beiden Weltkriege unseres Jahrhunderts betrachtet, so steht fest, dass die Kriegsverbrechen und die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die blutigen Repressalien gegenüber der Zivilbevölkerung in den Jahren 1939 bis 1945 an Zahl die der Jahre 1914 bis 1918 weit übertrafen. Ist doch im zweiten Weltkrieg von Hitlerdeutschland ein in der Geschichte einzig dastehendes Verbrechen verübt worden: der Massenmord an den Juden. Der erste Weltkrieg ist jedoch auch schon kein Krieg zwischen Armeen in herkömmlichem Sinn mehr gewesen. Er war nichts weniger als der Auftakt für die Brutalisierung der europäischen Gesellschaft, mündend im Faschismus. Vor allem war in dieser „Urkatastrophe“ unseres Jahrhunderts die Motivation für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die ideologische Grundlage, bereits vorhanden und wirksam: das dem imperialistischen Zeitalter inhärente rassistische und sozialdarwinistische Weltbild.

Drei große Verbrechen sind im ersten Weltkrieg geschehen: die Gräueltaten der Deutschen in Belgien, der Völkermord der Türken an den Armeniern und die Ausschreitungen der kaiserlichen Armee Österreich-Ungarns gegenüber den Ruthenen und Serben. Dabei können die letztgenannten Massaker den dubiosen Ruf für sich beanspruchen, am unbekanntesten geblieben zu sein.

Damit nicht genug: Wenn wir das Instrumentarium des Ausnahmezustandes in den kriegführenden Staaten des ersten Weltkriegs vergleichen, so ist zu konstatieren, dass dieses Schwert in Österreich am schärfsten von allen geschliffen war. Nirgendwo anders, nicht einmal im zaristischen Russland, stand dem Regime eine reichere Palette an Ausnahmezustandsregelungen zur Verfügung als hier; nirgendwo anders wurden dem Militär in der Innenpolitik und Strafjustiz größere Machtbefugnisse eingeräumt als in der österreichischen Reichshälfte.

Was hier von 1914 bis 1917 herrschte, hatte alle entscheidenden Merkmale einer Diktatur: Die Volksvertretung war beseitigt und es wurde mit Notverordnungen regiert; die Verfassungsartikel über die Freiheit der Person, die Unverletzlichkeit des Hausrechts, das Briefgeheimnis, das Versammlungs- und Vereinsrecht sowie die Rede- und Pressefreiheit waren aufgehoben; die Tätigkeit der Geschworenengerichte wurde eingestellt und die Ahndung aller politischen Delikte (Hochverrat, Majestätsbeleidigung, Störung der öffentlichen Ruhe, Aufstand, Aufruhr usw.) Militärgerichten übertragen.

### II.

Um zu verdeutlichen, dass der Terminus „Verbrechen“ im Titel meines Referats nicht von ungefähr kommt, nenne ich einige Fakten:

1. Im Sommer und Herbst 1914 wurden in Galizien an die 30.000 Ruthenen, darunter auch Frauen, exekutiert, wobei die große Mehrzahl der Erschießungen und Erhängungen nicht aufgrund eines Urteils in einem formellen feldgerichtlichen bzw. standgerichtlichen Verfahren erfolgte, sondern willkürlich, auf den bloßen Verdacht hin, für die Russen spioniert zu haben, an Ort und Stelle, unter Berufung auf die sogenannte „Kriegsnotwehr“, die den Offizieren der kaiserlichen Armee das Recht gab, solche Tötungen anzuordnen.
2. Dasselbe mit einer geschätzten Opferzahl von ebenfalls 30.000 geschah gegenüber der serbischen Bevölkerung auf dem Balkankriegsschauplatz.
3. Nach dem Landesinneren wurden in Internierungslager zehntausende „politisch Verdächtige“ deportiert, Ruthenen, Serben und Italiener. Im Ruthenenlager Thalerhof bei Graz starb im Winter 1914/15 von den rund 7000 Insassen ein Drittel an Flecktyphus.
4. Aus Welschtirol, dem Trentino, das bei Beginn des Krieges zwischen Österreich-Ungarn und Italien 386.000 Einwohner zählte, wurden 114.000 Italiener zwangsweise ausgesiedelt und in Lager nach dem Landesinneren verbracht.
5. Zehn Abgeordnete des österreichischen Reichsrats (sechs Tschechen, zwei Ruthenen, ein Slowene und ein Italiener), deren Immunität seit Kriegsbeginn aufgehoben war, standen wegen Hochverrats vor Militärgerichten und wurden zum Tode verurteilt. (Das Urteil wurde jedoch an keinem der Angeklagten vollstreckt, weil Kaiser Karl nach seiner Thronbesteigung einen anderen innenpolitischen Kurs einschlug und 1917 eine Amnestie für politische Straftäter verkündete.)
6. Mehrere tausend Tschechen, Ruthenen, Serben, Slowenen, Italiener und Deutschösterreicher wurden von Militärtribunalen als Staatsfeinde zum Tode verurteilt und hingerichtet, wobei die Mehrzahl der Verfahren höchst fragwürdig war und dem gleich, was man üblicherweise „Justizmord“ nennt.
7. Daneben gab es tausende Verurteilungen zu hohen Kerkerstrafen; hunderte dieser Delinquenten fanden in den Gefängnissen und in den beiden Militärstrafanstalten Theresienstadt und Möllersdorf, in denen entsetzliche Zustände herrschten, den Tod.
8. In den von der österreichisch-ungarischen Armee besetzten Gebieten Serbiens, Montenegros und Albaniens standen Geiselnahmen und Geiseltötungen auf der Tagesordnung.
9. Gigantisch hoch, in die Hunderttausende gehend, waren die feldgerichtlichen Verfahren gegen Soldaten der kaiserlichen Armee wegen Selbstbeschädigung, Feigheit vor dem Feind, Gehorsamsverweigerung und Meuterei. Kleinere Vergehen bestrafte die Offiziere mit entwürdigenden körperlichen Züchtigungen, die im ersten Weltkrieg nur mehr bei der k.u.k. Armee und nirgendwo anders mehr gebräuchlich waren: Stockhiebe auf das Gesäß, „Anbinden“ und „Schließen in Spangen“.

### III.

Diese Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurden nach 1918 in Österreich nie wirklich aufgearbeitet und sind es bis heute nicht. Jene, die das Thema behandelten, waren durchwegs keine Historiker, sondern entweder sozialdemokratische Journalisten der „Arbeiter-Zeitung“ wie Friedrich Austerlitz oder Literaten. Der bedeutendste unter ihnen war Karl Kraus mit seinem Drama „Die letzten Tage der Menschheit“; weiters zu nennen sind Jaroslav Hasek mit seinen „Abenteuern des braven Soldaten Schwejk während des Weltkrieges“, Egon Erwin Kisch mit seinem Kriegstagebuch „Schreib das auf, Kisch!“ und Fritz Wittels mit dem Roman „Zacharias Pamperl“. Demgegenüber enthält das offizielle Werk „Österreich-Ungarns letzter Krieg“ (erschienen in Wien in sieben Bänden von 1930 bis 1938) auf 5000 Seiten nicht eine einzige Zeile, die darauf Bezug nimmt, und auch sonst herrschte in der 1. Republik in den Büchern der Fachhistoriker tiefes Schweigen. Die Situati-

on hat sich auch in der 2. Republik kaum gebessert, was mich vor einigen Jahren dazu bewog, dieses Thema endlich einmal in Angriff zu nehmen.

Drei Gründe sind meines Erachtens dafür maßgebend:

Erstens hat die Bevölkerung unseres Landes im ersten Weltkrieg die Härten der Ausnahme-gesetze und der Militärjustiz weniger extrem zu spüren bekommen als die nichtdeutschen Völker der Monarchie.

Zweitens hat man - wie auch nach 1945 - schon damals alles darangesetzt, um sich aus der Verantwortung zu stehlen. Als „Schuldiger“ figurierte ein Gebilde, das nicht mehr existierte, das Habsburgerreich, und Deutschösterreich wurde als etwas präsentiert, das so wie alle anderen Nachfolgestaaten mit der Monarchie nichts mehr zu tun hatte. Gänzlich unreflektiert blieb, dass die Deutschen in der österreichischen Reichshälfte als herrschendes Volk das Gros der Täter gestellt hatten, sei es als Offiziere im Felde und im Hinterland als militärische Betriebsleiter, sei es als Ankläger und Richter der Militärtribunale, sei es als Kommandanten der Militärstrafanstalten und Anhaltelager.

Drittens wurde von den konservativen Kräften in der 1. Republik, von ihren Medien, Zeitungen, Propagandaorganisationen, von den pensionierten hohen Offizieren usw. mit Erfolg versucht, den Krieg als die letzte Heldentat der ruhmreichen und tapferen k.u.k. Armee, die einer Übermacht von Feinden bis zuletzt standhaft trotzte, zu verherrlichen. Für die Darstellung unschöner Flecken auf dem „blanken Schild der Ehre“ war da kein Platz, und jeder, der Gegenteiliges wagte, wurde wütend angegriffen.

IV.

Wie nach 1945 fand also auch nach 1918 ein Prozess kollektiven Verdrängens der eigenen Untaten in Österreich statt. In dem Zusammenhang blieb (und bleibt bis heute) unbeachtet, dass die junge Republik unter der Ägide der damals führenden politischen Kraft, der Sozialdemokratie, sehr wohl den Versuch unternommen hatte, sich dieser Tendenz entgegenzustellen und gegen die Schuldigen vorzugehen. Am 19. Dezember 1918 verabschiedete die provisorische Nationalversammlung Deutschösterreichs das Gesetz „über die Feststellung und Verfolgung von Pflichtverletzungen militärischer Organe im Kriege“ (Staatsgesetzblatt 1918, Nr. 172). Es wurde eine „Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen“ eingesetzt, die die Bevölkerung aufrief, ihr solche Fälle bekanntzugeben, um die Täter vor Gericht stellen zu können. Von dieser Kommission sind große Aktenbestände im Österreichischen Staatsarchiv und ausführliche Berichte in den Beilagen zu den stenographischen Protokollen der Nationalversammlung vorhanden, die der Geschichtswissenschaft reiche Forschungsmöglichkeiten bieten.

Der tatsächliche Erfolg der „Pflichtverletzungskommission“ war allerdings sehr bescheiden. Es liefen lediglich 484 Anzeigen ein, von denen 325 Fälle als „nicht geeignet“ ausgeschieden und die anderen an die Staatsanwaltschaften abgetreten wurden. Von diesen wurden nur in zwei Fällen Anklage erhoben, und beide Prozesse endeten mit einem Freispruch.

Dass das so war, hatte zwei Ursachen: Zum einen war es ein prinzipieller Konstruktionsfehler, nur eine Untersuchungskommission ohne die Befugnis eigener Anklageerhebung und Prozessdurchführung zu bilden. Die (personell aus der Zeit der Monarchie unveränderten)

Staatsanwaltschaften und Gerichte zeigten kein Interesse an solchen Verfahren, ja sabotierten sie unverhohlen aus politischer und weltanschaulicher Sympathie für die Täter. Zum anderen war es eine Illusion, die Aufarbeitung einer solchen Hypothek allein der Initiative von unten zu überlassen und auf die Bevölkerung abzuschieben. Hier musste, so wie 1945 mit dem NS-Verbotsgesetz, dem Kriegsverbrechergesetz und der Schaffung der Volksgerichte - über die im Referat von Kollegin Kuretsidis-Haider gleich im Anschluss an meines die Rede sein wird -, der Staat selbst mit Sondergesetzen und Sondergerichten tätig werden und die Dinge energisch in die eigene Hand nehmen.

Zur vollkommenen Farce geriet die in den Artikeln 173 bis 176 des Friedensvertrages von Saint-Germain niedergelegte Forderung der Siegermächte an Österreich, ihr Personen auszuliefern, die sich „gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges vergangen“ hatten, um sie vor ihre Militärgerichte zu stellen. Obwohl die Tschechoslowakei, Jugoslawien und Italien solche Kriegsverbrecherlisten an Österreich richteten (darunter befanden sich die Namen des Armeekommandanten Erzherzog Friedrich, der Generale Erzherzog Eugen, Erzherzog Joseph, Kövesz, Potiorek, Lütgendorf, Krauß, des Oberst Kerchnawe als Stabschef des Militärgouverneurs im besetzten Serbien, der Kommandanten von Thalerhof, Theresienstadt und Möllersdorf usw.), wurde dem Auslieferungsbegehren in keinem einzigen Fall entsprochen.

## VI.

Sich des Wortes des 1963 verstorbenen Wiener Universitätsprofessors für Soziologie, August M. Knoll, erinnernd, dass der Nationalsozialismus jene Bewegung sei, „die das preußische Schwert der österreichischen Narretei zur Verfügung gestellt hat“, muss man sich bewusst werden, dass Österreicher nicht nur zur ideologischen „Narretei“ beigesteuert, sondern im ersten Weltkrieg auch bereits gründlicher als die Deutschen die praktischen Schwertstriche vorexerziert haben. Die Herrschenden in Österreich-Ungarn sahen sich nämlich einem Kardinalproblem gegenübergestellt, das das wilhelminische Deutschland in der Form nicht kannte, das aber die Situation Hitlerdeutschlands in einem wesentlichen Punkt vorwegnahm: das Problem, im eigenen Machtbereich nach Millionen zählende, als illoyal geltende und überdies als minderwertig angesehene Völkerschaften, konkret die Slawen, politisch zu beherrschen und ihre nationalen Bestrebungen niederzuhalten. Unter den Bedingungen eines imperialistischen Krieges und imperialistischer Ideologie konnte das Hauptmittel dafür nur die Anwendung nackter Gewalt sein.

Es wäre verfehlt, den österreichisch-ungarischen Staat der Jahre 1914 bis 1917 einer Diktatur faschistischer Prägung gleichzusetzen. Genauso verfehlt wäre es aber, die Kontinuitätslinien zwischen dem ersten und dem zweiten Weltkrieg zu leugnen und nicht zu erkennen, dass der erste Weltkrieg in vieler Hinsicht Präludium für die Verbrechen des Nationalsozialismus war. Schon damals sind die Machthaber um ihrer Eroberungsziele willen kalt über die Leichen von Millionen Soldaten und Zivilisten geschritten, sind von herrschenden an beherrschten Völkern, die man des Einverständnisses mit dem Feind bezichtigte, Untaten schlimmsten Ausmaßes begangen worden. Schon damals hat man, wie das Beispiel Österreich zeigt, das Recht gebeugt, Terrorurteile verkündet, Anhaltelager für politische Gegner errichtet, die Gefängnisse vollgepfert und die Scharfrichter ihres Amtes walten lassen.

Diese Wahrheiten auszusprechen - so unerfreulich sie auch sind - halte ich für eine Pflicht, und ich bin den Veranstaltern dieses Symposiums dankbar, dass sie Gelegenheit dafür geboten haben.